



Kundeninformation

Arnoldstein, im Jänner 2014

Anforderungen Abfallqualität

Sehr geehrter Kunde,

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind wir verpflichtet, Abfalldeklarationen unserer Kunden bezüglich der Abfallzusammensetzung in Anlehnung an die ÖNORM S 2110 einzufordern. Entsprechende Formblätter sind in der Norm zu finden.

Vor Erstanlieferungen ist jedenfalls eine umfassende Analyse erforderlich. Bei Folgeanlieferungen von vergleichbaren Abfallchargen ist eine im Einzelfall festzulegende vereinfachte Deklarationsanalyse vorzunehmen.

Für jede Anlieferung ist bezüglich der Schlüsselparameter eine korrekte Analyse vorab zu übermitteln. Bei Nichtvorliegen dieser Analysen werden sie durch uns erstellt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten für Erstanalysen können wir Ihnen im Einzelfall anbieten, die Deklarationsanalysen im rechtlich notwendigen Ausmaß werden nach Aufwand abgerechnet. Für Schäden und Kosten, die durch falsche oder unvollständige Deklarationen entstehen, haftet der Abfallübergeber im vollen Umfang.

Abweichungen sind uns vor Anlieferung schriftlich mitzuteilen.

Ausnahmslos werden Abfälle, die mit Asbest verunreinigt sind, nicht übernommen.

Wir weisen darauf hin, dass auf unserer Brückenwaage eine permanente Messstelle für Radioaktivität eingerichtet ist. Ausnahmslos werden Abfälle, die radioaktiv verstrahlt sind, nicht übernommen. Radioaktiv verstrahlte Abfälle werden behördlich gemeldet und im Bereich des Standortes gesichert abgestellt. Der Abfallbesitzer verpflichtet sich, alle mit der Detektion, Manipulation und Entsorgung von verstrahlten Abfällen zusammenhängenden Kosten ausnahmslos und ohne Widerspruch zu übernehmen.

Nachstehend geben wir Ihnen für die folgenden Abfallgruppen die wichtigsten Spezifikationen und Grenzwerte bekannt.

Abfälle, die Abweichungen der Werte wie unten beschrieben aufweisen, können nur unter besonderen Voraussetzungen und nach entsprechender Vereinbarung übernommen werden. Die Preise dafür sind im Einzelfall festzulegen.



Schlamm aus Ölabscheidern und Sandfängen

Schüttfähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, frei von organischen Halogenverbindungen, frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 10 MJ/kg TS
- Chlorid: < 0,5 %
- Fluorid: < 100 mg/kg TS
- Schwefel: < 1 %
- Summe Schwermetalle: < 1 % (ausgenommen Eisen und Aluminium)
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 100 mg/kg TS

Werkstättenabfälle, öl-, lack- und farbhältig Abfälle u.ä.:

Schüttfähig, Kantenlänge < 400 mm, ohne unzerkleinerte Hydraulikschläuchen, frei von mit Lösemitteln gefüllten Behältern, frei von gefüllten Spraydosen; eventuell vorzerkleinert, ohne freie Flüssigphase, ausreagiert, frei von Peroxiden, Chemikalien und Pestiziden (Sammelware aus Kommunen müssen vorsortiert sein)

- Heizwert (Ho): < 20 MJ/kg TS
- Chlorid: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg TS
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 1 %
- Kupfer: < 3.000 mg/kg TS
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg TS
- Blei: < 10.000 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg TS

Hochkalorische Schlämme, Abfallbrennstoffe, konditionierte Lackschlämme, Sägespäne organisch verunreinigt u.ä.:

Schüttfähig, nicht staubend, Kantenlänge < 20 mm, homogen, ohne freie Flüssigphase, neutral, ausreagiert, geruchsarm, organische Halogenverbindungen unter 0,5% frei von Chemikalien und Pestiziden, Trockensubstanz > 65 %

- Heizwert (Ho): < 22 MJ/kg TS (bzw. lt. Angebot)
- Chlorid: < 1 %
- Fluorid: < 1.000 mg/kg TS
- Schwefel: < 2 %
- Summe Schwermetalle: < 1 %
- Kupfer: < 3.000 mg/kg TS
- Quecksilber, Cadmium, Arsen (in Summe): < 150 mg/kg
- Blei: < 10.000 mg/kg TS
- Bromid, Jodid, Chromat: < 500 mg/kg TS

Diese Abfallanforderungen ersetzen alle bisherigen.

Die ABRG behält sich bei Nichteinhaltung der Spezifikationen vor, die angefallenen Kosten für Analysen, eventuelle Vorbehandlungen oder externe Entsorgungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.